

7. Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
- Gebührensatzung Trinkwasser -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ Seelow) vom 29.03.2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.02.2012 hat die Verbandsversammlung des WAZ Seelow auf ihrer Sitzung am 05.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung - Gebührensatzung Trinkwasser - vom 30.06.2004 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 13.07.2004) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

<u>Zählernennleistung</u>	<u>Zählergröße</u>	<u>Gebühr €/Tag</u>
Qn 2,5 = Q3 4	3 m ³ - 5 m ³	0,23
Qn 6 = Q3 10	7 m ³ - 10 m ³	0,55
Qn 10 = Q3 16	20 m ³	0,92
Qn 15 bis Qn 150 = Q3 25 bis Q3 250	50 mm - 150 mm	1,38
ab Qn 250 = ab Q3 400	200 mm und größer	23,00

2. Der § 4 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr in Höhe von 1,91 € je m³ Wasser erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Seelow, den 05.06.2023



Zinke
Verbandsvorsteher



**Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
- Gebührensatzung Trinkwasser -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ Seelow) vom 29.03.2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.02.2012 hat die Verbandsversammlung des WAZ Seelow auf ihrer Sitzung am 24.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung - Gebührensatzung Trinkwasser - vom 30.06.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.11.2019 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 21.11.2019, S. 17) wird wie folgt geändert:

Der § 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je 1/4 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abschlagszahlung monatlich in Höhe von je 1/10 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WAZ Seelow durch Bescheid festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 24.02.2021


Schulze
Verbandsvorsteher



**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversor-
gung - Gebührensatzung Trinkwasser -**

Die Mitgliederversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow hat am 04.11.2019 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung Trinkwasser vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung – Gebührensatzung Trinkwasser – vom 30.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr in Höhe von 1,67 € je m³ Wasser erhoben.“

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Seelow, den 04.11.2019



Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Schulze
Verbandsvorsteher

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversor- gung - Gebührensatzung Trinkwasser -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15, S. 1, berichtigt am 18. September 2018, GVBl. I/18, Nr. 19, S. 1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, Nr. 25, S. 1), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30), und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 29. März 2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des WAZ Seelow vom 15. Februar 2012, hat die Versammlung des WAZ Seelow in ihrer Sitzung am 14. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung - Gebührensatzung Trinkwasser - vom 30.06.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.10.2013 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 19.11.2013, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:

(3) Für Grundstücke, die gem. § 3 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung - Beitragsatzung Trinkwasser, nachfolgend kurz als TBS bezeichnet - vom 30.06.2004 der sachlichen Beitragspflicht für den Wasserversorgungsbeitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 TBS unterliegen und für die zum Stichtag kein Wasserversorgungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 TBS an den WAZ Seelow gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z) zur Wassermengengebühr nach Abs. 1 für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Wasserversorgungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den WAZ Seelow nach Ablauf der Festsetzungsfrist wieder aufgehoben und der Wasserversorgungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag erhoben (Z). Die Erhebung des Zuschlages (Z) nach Satz 1 gilt auch bei Beitragsbescheiden, deren Vollstreckung fruchtlos blieb, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen oder deren Beitragsforderung aus sonstigen Gründen (etwa infolge der Zuschlagswirkung der Zwangsversteigerung) nicht mehr beiteibar ist.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2019. Der Zuschlag (Z) beträgt 0,13 €/m³.

Wurde der Wasserversorgungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt, entrichtet oder in sonstiger Weise nur teilweise erbracht oder nur teilweise beigetrieben, wird der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der kassenwirksamen Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bsplw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger

und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den WAZ Seelow. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis der Gesamtbeitragsforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Wasserversorgungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 TBS) zum Zahlungsstand (d.h. zur Höhe der kassenwirksamen Teilzahlung) ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag nach Satz 5 und dem Wasserversorgungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$aZ = \frac{(X - Y) \times Z}{X}$$

aZ	anteiliger Zuschlag (in €/m ³)
X	Wasserversorgungsbeitrag (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach § 4 TBS, in €)
Y	Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum jeweiligen Stichtag, in €)
Z	Zuschlagsbetrag gem. Satz 5 (in €/m ³)

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (aZ) wird (je m³) auf den nächsten vollen Cent abgerundet.

2. Der § 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Die Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) erfolgen dreimonatlich in Höhe von je 1/4 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr einschließlich des zu erwartenden Zuschlages i.S.d. § 4 Abs. 3.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Seelow, den 14.11.2018



Schulze
Verbandsvorsteher



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
- Gebührensatzung - Trinkwasser -**

Die Mitgliederversammlung des WAZ - Seelow hat am 28.10.2013 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung Trinkwasser vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung - Gebührensatzung - Trinkwasser vom 30.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird eine Wassergebühr in Höhe von 1,64€ je m³ Wasser erhoben“.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Seelow, den 28.10.2013



Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Schulze
Verbandsvorsteher

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung – Gebührensatzung – Trinkwasser –

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 05.05.2011 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung Trinkwasser vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung – Gebührensatzung – Trinkwasser vom 03.06.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird eine Wassergebühr in Höhe von 1,60 € je m³ Wasser erhoben“.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Seelow, den 05.05.2011

Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Schulze
Verbandsvorsteher

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung – Gebührensatzung – Trinkwasser –**

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 11.10.2007 folgende Änderungssatzung der
Gebührensatzung Trinkwasser vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung – Gebührensatzung – Trinkwasser vom 30.06.2004 wird wie
folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr in Höhe von 1,20 € je m³
Wasser erhoben“.

Artikel II

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Seelow, den 11.10.2007


U. Schulz
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Schulze
Verbandsvorsteher

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung – Gebührensatzung Trinkwasser –

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 30.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow, nachfolgenden als Zweckverband bezeichnet, betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wassergebühren).

§ 2

Wassergebühr, Grundgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr und für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Grundgebühr für die Grundstücke erhoben die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Trinkwasser aus dieser öffentlichen Anlage entnehmen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die über eine geeichte, zugelassene und abgenommene Zähleinrichtung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Der Zweckverband kann die dem Grundstück zugeführte Wassermenge schätzen, wenn
 1. ein geeichter, zugelassener und abgenommener Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
- (2) Für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Versorgungsanlage wird eine Grundgebühr erhoben.

- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

Zählernennleistung Q _n	Zählergröße	Preis €/Tag
2,5	3 m ³ – 5 m ³	0,23
6	7 m ³ – 10 m ³	0,25
10	20 m ³	0,30
15 – 150	50 mm – 150 mm	0,51
250	200 mm und größer	0,67

Der übliche Hauswasserzähler beträgt Q_n 2,5.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr in Höhe von 1,25 € je m³ Wasser erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Lieferung von Wasser an betriebliche Großkunden sind vertraglich zu regeln. Als Großabnehmer gelten Betriebe ab einer Mengenabnahme von durchschnittlich 50 m³ im Monat pro Anschluss.

§ 5

Bauwasserversorgung

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird die Wassermenge nach Maßgabe des Absatzes 2 festgestellt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangenen 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) eine Wassermenge als Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben ohne Mengenansatz.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Zweckverband durch den Gebührenpflichtigen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband unverzüglich durch den bisherigen Pflichtigen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehen und Beenden der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 5 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtung. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtungen dauerhaft beseitigt worden sind.

§ 8

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum umfasst 12 Monate. Im Einzelfall kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung vornehmen.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit, Abschläge

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je 1/4 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Trinkwassermenge für das verbleibende Kalenderjahr zugrunde gelegt, die der tatsächlichen Entnahme des ersten Monats entspricht. Diese Trinkwassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht oder nicht gehörig nach, so kann der Zweckverband die Trinkwassermenge schätzen.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlung. Der Zweckverband kann die Gebühren und die Abschlagszahlungen in einem Bescheid zusammen festsetzen. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der öffentlichen Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Abgabepflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten bei den erforderlichen Feststellungen zu unterstützen.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalendjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 % der Entnahmemenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Zweckverband schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
- a) seiner Auskunftspflicht gem. § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Zutritt nicht gewährt, oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht erlaubt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 oder § 6 Abs. 4 Satz 2 die Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht formgerecht vornimmt oder keine unverzügliche schriftliche Mitteilung abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 13

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebührenbeträgen ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer an den Zweckverband zu zahlen. Die jeweilige Umsatzsteuer ist auszuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 30.06.2004

Schulze
Verbandsvorsteher

(Die Bekanntmachung erfolgte in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow – Bad Freienwalde Oderland-Echo am 13. Juli 2004)